

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten

**Dr. Andreas Brugger, Bernhard Ernst, Fritz Dinkhauser,
Gottfried Kapferer, Dr. Andrea Haselwanter-Schneider**

betreffend:

**Keine Überwälzung von Rechtsanwalts- und Sachverwalterkosten der Agrargemeinschaften
auf die Gemeinde**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

**„Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz LGBl. Nr. 74/1996 idF LGBl. Nr. 7/2010 wird wie folgt
geändert:**

An § 36 Abs. 2 wird folgender Text angefügt:

*„Kosten und sonstige Aufwendungen, die einer Agrargemeinschaft in einem Streit
gegen eines oder mehrere ihrer Mitglieder entstehen, dürfen im Innenverhältnis
weder zur Gänze noch anteilig jenen Mitgliedern angelastet werden, die der
Agrargemeinschaft im Streit gegenüber stehen bzw. gestanden sind. Solche
Kosten sind vielmehr auf die übrigen Mitglieder nach Anteilen - wenn solche nicht
festgelegt sind, nach Köpfen - umzulegen.“*

§ 37 Abs. 3 lautet:

„Vernachlässigt eine Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsmäßigen Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung entweder selbst das Erforderliche auf Gefahr der Agrargemeinschaft zu veranlassen oder einen Sachverwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe auf Kosten der Agrargemeinschaft zu betrauen. Die dadurch entstehenden Kosten tragen jene Mitglieder der säumigen Organe, welche die Organbestellung oder die Erfüllung der vernachlässigten Aufgabe pflichtwidrig und schuldhaft unterlassen haben. Sie haften hiefür zur ungeteilten Hand. Trifft jedoch kein Organ ein Verschulden an der unterbliebenen Organbestellung oder an der nicht gehörigen Erfüllung der vernachlässigten Aufgabe, sind diese Kosten von allen Mitgliedern der Agrargemeinschaft nach Köpfen zu tragen.“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs 3 GeoLT dem Ausschuss für **Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** sowie dem Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Umwelt zugewiesen werden.

B E G R Ü N D U N G:

Zu den Rechtsanwalts- und sonstigen Verfahrenskosten

Bekanntlich finden derzeit zahlreiche Verfahren zwischen Gemeinden und Agrargemeinschaften statt. Das dabei von Agrargemeinschaften erstattete Vorbringen steht immer in diametralem Gegensatz zu den Interessen der Gemeinde, die ja jeder Gemeindegutsagrargemeinschaft als Mitglied angehört. Derzeit ist allerdings nicht klar, wie die der Agrargemeinschaft in solchen Verfahren entstehenden Kosten auf die Mitglieder aufzuteilen sind. Wohl steht die Abteilung Agrargemeinschaften der Tiroler Landesregierung auf dem Standpunkt, solche Kosten wären im Rechnungskreis I als Aufwendungen zu buchen. Ob dieser Standpunkt von den höheren Instanzen geteilt werden wird, ist allerdings unsicher, zumal gemäß § 36 Abs. 2 TFLG 1996 idF LGBl. Nr. 7/2010 nur Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft in diesem Rechnungskreis zu buchen sind. Sollten sich die höheren Instanzen auf den Standpunkt stellen, dass die der Agrargemeinschaft in Verfahren gegen die Gemeinde entstandenen Kosten nicht im Rechnungskreis I, sondern im Rechnungskreis II zu buchen sind, müsste die Gemeinde im Ergebnis nicht nur die Kosten der eigenen Rechtsvertretung sondern auch noch jene der Rechtsvertretung der Agrargemeinschaften zur Gänze zahlen. Selbst wenn aber eine Verbuchung der Kosten „nur“ im Rechnungskreis I erfolgte,

müsste die Gemeinde in aller Regel immer noch einen Teil dieser Kosten zahlen, weil die Gemeinde ja meist auch an den land- und forstwirtschaftlichen Erträgen und somit am Ergebnis des Rechnungskreises I beteiligt ist. Beides erscheint jedoch mehr als unbillig. Die Kosten, die der Agrargemeinschaft im Streit mit der Gemeinde entstehen, müssen diejenigen zahlen, denen ein Durchdringen der Agrargemeinschaft mit den im Verfahren erhobenen Behauptungen zugute kämen.

Da die obigen Überlegungen (wenn auch in abgeschwächter Form) auch dann gelten, wenn einer Agrargemeinschaft in einem Streit gegen ein „normales“ Mitglied Kosten entstehen, wurde eine Formulierung vorgeschlagen, die für alle der Agrargemeinschaft in einem Streit gegenüberstehenden Mitglieder gleichermaßen gilt.

Zu den Kosten der Sachverwalter

Da die Bestellung eines Sachverwalters in aller Regel die Folge einer schuldhaften Pflichtverletzung durch Organe der Agrargemeinschaft darstellt, sollen auch die hierdurch entstehenden Kosten den säumigen Organen auferlegt werden. Derzeit machen sich manche Funktionäre ja geradezu einen Jux daraus, ihre Pflichten zu missachten. So postete kürzlich ein Agrargemeinschaftsfunktionär im Internet: *„Halten wir zusammen, bleiben wir am Ball und macht ja keine 2 Rechnungskreise! Die im Land haben leicht Zeit, alles auseinanderzuidividieren, dann haben sie wenigstens etwas zu denken.“*

Ein anderer postete: *„Der Steixner weiß genau, daß sich fast alle Agrarfunktionäre NICHT an dieses schwachsinnige Gesetz halten ... in Wirklichkeit haben sie gar nicht so viele "Verwalter", um uns irgendetwas wegzunehmen! Wir müssen einfach denen die Stirn bieten und zivilen Ungehorsam zeigen ...“*

Ähnliche öffentliche Äußerungen gibt es noch viele. Bis jetzt sind alle diese Pflichtverletzung vollkommen sanktionslos geblieben. Wenn die Kosten der Sachverwalter nur von der Agrargemeinschaft bezahlt werden, belasten sie im Ergebnis nur die Gemeinde, da den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern gemäß § 70 Abs 2 TGO 2001 idgF nur das Recht auf Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes, das heißt, nur das Recht auf Naturalnutzungen, zusteht. Alle Gelder, über die die Gemeindegutsagrargemeinschaften verfügen, gehören daher der Gemeinde.

Wenn daher die Kosten der Sachverwalter aus den Geldmitteln der Agrargemeinschaften bezahlt werden, belastet dies letztlich nur die Gemeinde. Es ist daher dringend erforderlich, durch eine entsprechende gesetzliche Regelung klarzustellen, dass die Kosten der Sachverwalter von denjenigen zu tragen sind, die für die Pflichtverletzungen verantwortlich sind. Sollte aber wirklich der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass für jene Unterlassungen, die zur Bestellung eines Sachverwalters (oder zur Ersatzvornahme) führten, niemand verantwortlich ist, sind diese Kosten von den Mitgliedern in dem Verhältnis zu tragen, wie sie an der Wahl der säumigen Organe mitgewirkt haben.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die Gemeinden mit jedem Tag, an dem die geforderte Kostenersatzpflicht nicht gilt, weiteren Schaden erleiden können. Derzeit triumphieren diejenigen, die das Gesetz ignorieren. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf.

Innsbruck, am 10. November 2011